

Bekanntmachungsvermerk:bekanntgemacht im Internet unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 29.06.2015

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
513 K 138/14

Anklam, 24.06.2015

**Amtsgericht Pasewalk
- Zweigstelle Anklam -****Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.09.2015	09:00 Uhr	124, Sitzungssaal	Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pasewalk von Altwarp, zu je 1/2 Anteil

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Altwarp	26, Flur 2	Gebäude- und Freifläche, Seestraße 34	Seestraße 34 in 17375 Altwarp	0,1179	308

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem 1 1/2 - geschossigen Wohnhaus und einem 1 1/2 geschossigen Nebengebäude (Heizhaus/Waschküche) sowie mit einem Stall nebst Garage.

Das Wohnhaus ist nicht unterkellert und das Dachgeschoss ist teilausgebaut, noch nicht fertiggestellt. Im Erdgeschoss befinden sich Flur, HWR, 2 Wohnzimmer, Küche, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Speisekammer und Bad mit insgesamt 124,1 m². Im Dachgeschoss befinden sich 2 Kinderzimmer, Flur, Bad, Arbeitszimmer und ein nicht fertiggestellter Raum mit insgesamt 112,6 m²;

Verkehrswert:

112.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Deutsche Immobilien Beratungsgesellschaft mbH, Herr Ulf Böckmann, Telefon: +49 381 1285551, E-Mail: rostock@dibimmobilien.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

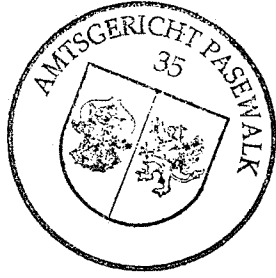
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hartwig
Rechtspflegerin

Beglaubigt



Anklam, 25.06.2015

Mudlach
Gundlach

Justizangestellte